



2024/1730

21.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1730 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2024

**zur Zulassung von Benzoesäure als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel und Mastschweine
(Zulassungsinhaber: LANXESS Chemical B.V.)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von Benzoesäure als Zusatzstoff in Futtermitteln vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von Benzoesäure als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel und Mastschweine, der in die Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ eingeordnet werden soll.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 14. November 2023 ⁽²⁾ den Schluss, dass Benzoesäure unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für Absetzferkel und Mastschweine, die Verbraucher und die Umwelt unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen sicher ist. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass Benzoesäure beim Einatmen ein Risiko darstellt und haut- und augenreizend ist, dass aber aufgrund fehlender Daten keine Schlüsse zur Sensibilisierung der Haut gezogen werden können. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass Benzoesäure als zootechnischer Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel bis 25 kg und für Mastschweine wirksam ist. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält sie nicht für erforderlich.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽³⁾ befand das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor, dass die bei der früheren Bewertung zu diesem Wirkstoff gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen ⁽⁴⁾ gültig und auf den vorliegenden Antrag anwendbar sind.
- (6) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Benzoesäure die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieses Stoffs zugelassen werden. Es sollte vorgesehen werden, dass der Zusatzstoff nicht mit anderen Quellen von Benzoesäure oder Benzoaten verwendet und nur gründlich mit anderen Einzelfuttermitteln der täglichen Ration gemischt verfüttert wird. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal. 2023;21:e8454.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

⁽⁴⁾ Bewertungsbericht abrufbar über das EU-Wissenschaftszentrum https://joint-research-centre.ec.europa.eu/publications/fad-2010-0029_en.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang genannte Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ angehört, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnum- mer des Futtermittel- zusatzstoffs	Name des Zulassungsinha- bers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter: Gewichtszunahme oder Futterverwertung)									
4d211	LANXESS Che- mical B.V.	Benzoessäure	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Benzoessäure (≥ 99,9 %), fest <i>Charakterisierung des Wirk- stoffs</i> Benzoessäure (auch als Benzolcarbonsäure und Phenylcarbonsäure bekannt) C ₇ H ₆ O ₂ CAS-Nr.: 65-85-0 Höchstgehalt an Verunrei- nigungen: Phthalsäure: ≤ 100 mg/kg Biphenyl: ≤ 100 mg/kg <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Ben- zoessäure im Futtermittel- zusatzstoff, in Vormi- schungen und Mischfuttermitteln: Hoch- leistungsflüssigchromato- graphie gekoppelt mit Ult- raviolett-Detektion (HPLC-UV) — EN 17298	Absetzferkel	—	5 000	5 000	1. In der Gebrauchs- anweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbe- dingungen und die Stabilität bei Wär- mebehandlung an- zugeben. 2. Der Zusatzstoff wird nicht mit an- deren Quellen von Benzoessäure oder Benzoaten verwen- det. 3. In der Gebrauchs- anweisung für den Zusatzstoff, die Vormischungen und Mischfutter- mittel ist Folgendes anzugeben: „Ergänzungsfutter- ttermittel, die Ben- zoessäure enthalten, dürfen nur an Ab- setzferkel verfüttert werden, wenn sie gründlich mit ande- ren Einzelfutter-	11. Juli 2034

								mitteln der täglichen Ration gemischt werden“ 4. Der Zusatzstoff wird nur für Absetzferkel bis zu 25 kg Körpergewicht verwendet. 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Senkung des pH-Werts des Urins)

4d211	LANXESS Chemical B.V.	Benzoessäure	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Benzoessäure (≥ 99,9 %), fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Benzoessäure (auch als Benzolcarbonsäure und Phenylcarbonsäure bekannt) C₇H₆O₂ CAS-Nr.: 65-85-0 Höchstgehalt an Verunreinigungen: Phthalsäure: ≤ 100 mg/kg Biphenyl: ≤ 100 mg/kg <i>Analysemethode (1)</i> Zur Bestimmung von Benzoessäure im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen und Mischfuttermitteln: Hochleistungsflüssigchromatographie gekoppelt mit Ultraviolett-Detektion (HPLC-UV) — EN 17298	Mastschweine	—	5 000	10 000	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff wird nicht mit anderen Quellen von Benzoessäure oder Benzoaten verwendet. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff, die Vormischungen und Mischfuttermittel ist Folgendes anzugeben: „Ergänzungsfuttermittel, die Benzoessäure enthalten, dürfen nur an Mastschweine verfüttert werden, wenn sie gründlich mit anderen Einzelfuttermitteln der täglichen Ration gemischt werden“ 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund	11. Juli 2034
-------	-----------------------	--------------	---	--------------	---	-------	--------	--	---------------

								der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_de.